

ANLAGE 1

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN FERNWÄRMEANSCHLUSS

zum Anschlussvertrag der LSW Netz GmbH & Co. KG

1 ART UND UMFANG DER VERSORGUNG GEMÄSS §§ 4 UND 5 AVBFERNWÄRMEV

- 1.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses ist Eigentum der LSW. Die LSW ist aus Gründen der Energieeinsparung berechtigt, in den Nachtstunden und bei spürbar hohen Außentemperaturen die Wärmelieferung zu drosseln oder zu unterbrechen.
- 1.2 Die LSW betreibt verschiedene Fernwärmenetze und bestimmt, an welches System die Anlage des Kunden angeschlossen wird. Der zur Verfügung gestellte Volumendurchfluss für 1 kW Anschlussleistung richtet sich nach der Art der Versorgungsanlage und beträgt für

Hochdruck-Raumwärme		Niederdruck-Raumwärme	
Spreizung in (K)	Volumendurchfluss in (dm ³ h ⁻¹)	Spreizung in (K)	Volumendurchfluss in (dm ³ h ⁻¹)
60	14,58	35	24,95
70	12,45	40	21,79
80	10,85	50	17,36
90	9,61	60	14,42

Der spezifische Volumendurchfluss wird von der LSW im Angebot oder nach der Projektprüfung (vor Vertragsabschluss) festgelegt.

- 1.3 In Anlehnung an der § 12 „Kundenanlage“ der AVBFernwärmeV darf die Einrichtung, Änderung und Unterhaltung der Hausanlage nur durch einen bei der LSW zugelassenen Vertragsinstallateur durchgeführt werden.

2 BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) GEMÄSS § 9 AVBFERNWÄRMEV

- 2.1 Der an die LWS zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich ist, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- 2.2 Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von der Kosten gemäß Ziffer 2.1 70 % von den Anschlussnehmern als BKZ zu tragen.
- 2.3 Soweit Verteilungsleistungen vorhanden sind, also in mit Fernwärme erschlossenen Gebieten Anschlüsse hergestellt oder erweitert werden, kann die LSW den BKZ nach den für diese Gebiete seinerzeit maßgeblichen oder gleichwertigen Maßstäben festlegen.
- 2.4 Die Kosten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 werden durch Vorkalkulation ermittelt.
- 2.5 Vermindert sich der Leistungsbedarf bei der Inbetriebnahme gegenüber der zugrunde gelegtem Leistung, so wird der BKZ der über 5 % hinausgehenden Leistungsabweichung erstattet. Bei einer Erhöhung des Leistungsbedarfs nach der Inbetriebnahme von insgesamt mehr als 5 % ist ein weiterer BKZ zu zahlen. In diesen Fällen beträgt der BKZ 152,50/kW netto 176,90/kW brutto, der von Zeit zu Zeit der jeweiligen Kostenentwicklung angepasst wird.
- 2.6 Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

3 HAUSANSCHLUSSKOSTEN (HAK) GEMÄSS § 10 AVBFERNWÄRMEV

- 3.1 Als Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses gilt der Anschlussvertrag. Er ist auf einem besonderen Vordruck dreifach einzureichen.
- 3.2 Für die Herstellung einer Hausanschlussleitung einschließlich Mess- und Regelstrecke werden die Selbstkosten berechnet. Die HAK können auch als Pauschalpreis festgelegt werden.
- 3.3 Veranlasst der Anschlussnehmer eine Änderung oder Verlegung der Hausanschlussleitung, so werden die entstehenden Kosten berechnet.

4 INBETRIEBSETZUNG GEMÄSS §§ 12 BIS 16 AVBFERNWÄRMEV

- 4.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung bei der LSW durch den Anschlussnehmer und den ausführenden Installateur auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Die LWS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragung der LSW. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung der Wärme bis zur Übergabestelle.
- 4.4 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.
- 4.5 Wünscht der Anschlussnehmer/Kunde die Druckprobe unter Aufsicht der LSW, so werden je kW Leistungsbedarf der Hausanlage 0.2 LVS*, jedoch mindestens 1,5 LSV* berechnet. Bei der Druckprobe für die erste Inbetriebsetzung wird der Betrag nicht berechnet.
- 4.6 Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses der LSW unverzüglich mitzuteilen. Er hat der LSW alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses entstehen, soweit die Schädigung nicht durch die LSW oder deren Beauftragte verursacht sind oder der Anschlussnehmer/Kunde nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- 4.7 Schäden an Hausanlagen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind der LSW umgehend zu melden. Für schnellste Beseitigung der Schäden hat der Anschlussnehmer/Kunde Sorge zu tragen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der LSW die Wärme- und Wasserverluste zu erstatten. Der Einsatz des LSW-Entstörungsdienstes im Auftrag des Anschlussnehmers/Kunden wird mit mindestens 1 LVS*) zuzüglich einer Anfahrtspauschale in Rechnung gestellt, wenn eine Störung in der Kundenanlage vorliegt. Außerhalb der Rahmenarbeitszeit werden mindestens 1,6 LSV* berechnet.
- 4.8 Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden, dürfen nur mit Genehmigung der LSW entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z. B. bei Aussetzung der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer/Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen. Die durch Nachfüllung erforderliche Heizwassermenge berechnet sie LSW gemäß Ziffer 1,5 der Anlage II.
- 4.9 Die von der LSW angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – mit 1,0 LSV* zu erstatten. Bei Zählerauswechslungen, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst sind, werden für jeden Zähler 2,0 LSV* berechnet.
- 4.10 Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass die Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LSV* berechnet.
- 4.11 Veranlasst der Anschlussnehmer 12 Monate nach Inbetriebsetzung eine Änderung des Leistungsbedarfs, so werden, unabhängig vom BKZ, dem Kunden für den Aufwand 1,0 LSV* berechnet.

5 ZUTRITTSRECHT GEMÄSS § 16 AVBFERNWÄRMEV

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LSW ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers/Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.

6 WÄRMEABRECHNUNG MIT DEN WOHNUNGSINHABERN/MIETERN GEMÄSS § 18 AVBFERNWÄRMEV

- 6.1 Für die erforderlichen Hilfsgeräte zum Zwecke der Wärmeabrechnung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Lieferung und Montage von Heizkostenverteiltern oder Warmwasserkostenverteiltern (z. B. Warmwasserzähler) zu entrichten.

Für die Montage werden berechnet:

Heizkostenverteiler je Gerät 0,2 LSV*

Warmwasserkostenverteiler je Gerät 0,3 LSV*

zuzüglich Materialkosten (Gerätepreise)

- 6.2 Bei Änderungen, die vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst wurden, oder bei Reparaturen, die vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertreten sind, werden für den An- und Abbau von Heizkostenverteiltern für jeden Arbeitsgang für das erste Gerät 0,6 LSV* und für jedes weitere Gerät 0,3 LSV* berechnet. Für Warmwasserkostenverteiler werden je Arbeitsgang und je Gerät 1,0 LSV* berechnet. Erforderliches Ersatzmaterial wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 6.3 Für Schäden an Heizkörpern, die durch die Montage oder Demontage von Heizkostenverteilern entstehen, haftet die LSW nicht, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Das gilt für Farbunterschiede an den Heizkörpern, die durch ein Versetzen des Heizkostenverteilers, z. B. beim Austausch von Altgeräten gegen Neugeräte, eintreten.
- 6.4 Für vom Anschlussnehmer/Kunden zu verantwortende zusätzliche Wege, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen, werden für jeden vergeblichen Weg als Kosten 0,4 LSV* berechnet.

7 RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG UND VERZUG GEMÄSS § 27 AVBFERNWÄRMEV

- 7.1 Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Anschlussvertrags, und die Hausanschlusskosten werden nach betriebsbereiter Herstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 7.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig. Organisatorisch oder wetterbedingte nicht erledigte, vom Umfang her nicht wesentliche Arbeiten, z. B. Erdarbeiten oder Schönheitsreparaturen, berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.
- 7.3 Werden Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit bis zu 2,0 LSV* zu erstatten. Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht.
- 7.4 Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

8 UMSATZSTEUER

In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 16 % enthalten. Die Bruttopreise sind gerundet.

INKRAFTTRETEN

Die LSW ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I, II und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

* Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen und ist im Internet www.lsw-netz.de veröffentlicht.